



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1007 - 1012, DOK 376.3-2108

Berufskrankheit nach Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule) - vorzeitige Bandscheibenveränderung vor allem im Bereich der Wirbelkörper L5/S1 sowie in diskreter Form auch im Bereich L4/L5 - Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.11.1998 - L 6 U 422/97 - VB 46/99

Berufskrankheit nach Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule) - vorzeitige Bandscheibenveränderungen vor allem im Bereich der Wirbelkörper L5/S1 sowie in diskreter Form auch im Bereich L4/L5;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 30.11.1998 - L 6 U 422/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 30.11.1998

- L 6 U 422/97 - darüber entschieden, ob die bei dem 1947 geborenen, seit 1962 in der Landwirtschaft tätigen Kläger und Versicherten festgestellte bandscheibenbedingte Erkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 2108 anzuerkennen war.

Da Art und Ausmaß der festgestellten Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule in Form von Bandscheibenveränderungen allein an einem der beiden unteren Segmente bzw. an den beiden unteren Segmenten der LWS nach Auffassung des LSG gegen eine berufliche Verursachung sprechen und somit die medizinischen Voraussetzungen der BK-Nr. nicht als erfüllt angesehen werden konnten, wurde die Anerkennung der Berufskrankheit abgelehnt.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010739 = VB 046/99 vom 25.03.1999

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.11.1998
- L 6 U 422/97 -:

Vorzeitige Bandscheibenveränderungen können allein an einem der beiden unteren Segmente oder an den beiden unteren Segmenten der LWS einen wesentlichen Ursachenbeitrag durch eine schädigende berufliche Exposition nicht begründen, weil auch die in der Gesamtbevölkerung auftretenden Bandscheibenschäden zu mehr als 90 vH der Fälle diesen Bereich betreffen. Denn unter Berücksichtigung der Ereignisse biomechanischer Untersuchungen und Berechnungen, die für das unterste Segment der LWS (L5/S1) nur eine um etwa 30 vH höhere Belastung als für das oberste Segment (L1/L2) ergeben haben, ist zu erwarten, daß bei entsprechender schädigender Exposition auch die ebenfalls belasteten oberen Segmente der LWS - wenn auch nachteilig - Veränderungen aufweisen. Diese Erwägungen gelten auch für die BKVO Anl 1 Nr 2110, da auch

vertikal einwirkende Ganzkörperschwingungen im Sitzen alle Segmente der LWS - und zwar aufgrund von biomechanischen Untersuchungen und Berechnungen - in etwa gleicher Größenordnung belasten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule (LWS) des Klägers Folgen einer Berufskrankheit (BK) nach Nrn. 2108 oder 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) sind und ihm deshalb Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht.

Der 1947 geborene Kläger ist von Beruf Landwirt. Von 1962 bis 1972 arbeitete er zunächst als mithelfendes Familienmitglied im elterlichen Betrieb. Seitdem ist er als selbständiger landwirtschaftlicher Unternehmer erwerbstätig. Der Kläger gab an, alle in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten (z.B. Stall- und Feldarbeiten) erledigt zu haben. Des weiteren machte er Angaben u.a. zu Typ und Sitzart der in seinem Unternehmen verwendeten Schlepper und Mähdrescher.

Die Beklagte zog zunächst von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oldenburg-Bremen die den Kläger betreffenden Krankenunterlagen bei. Hieraus ergibt sich u.a., daß im Dezember 1980 bei ihm ein Bandscheibenvorfall im Bereich des Segments S1 entfernt (vgl. Entlassungsbericht des P.-Hospitals vom 27. Januar 1981) und 1985 ein weiterer kleiner Prolaps bei L4/LS festgestellt worden ist (vgl. das in einer anderen Angelegenheit von der Beklagten eingeholte Gutachten des Dr. S. vom 23. Juli 1985). Die Beklagte holte sodann das Gutachten nach Aktenlage des Arztes für Chirurgie Dr. L. und des Arztes für Orthopädie B. vom 11. Oktober 1995 ein. Hierin führten diese aus, es lasse sich bei dem Kläger weder das Vorliegen einer BK nach Nr. 2108 noch nach Nr. 2110 der Anlage zur BKV wahrscheinlich machen. Es fehle hier an den medizinischen Voraussetzungen. Klinisch, bildtechnisch und operativ gesichert seien vorzeitige Bandscheibenveränderungen in den beiden unteren Segmenten der LWS (L4 bis S1), während alle übrigen Segmente der LWS und der unteren Brustwirbelsäule (BWS), die funktionell zur LWS zu rechnen seien, völlig regelhaft und altersentsprechend zur Darstellung kämen. Fänden sich vorzeitige Bandscheibenveränderungen isoliert in einem der beiden unteren Segmente oder in den beiden unteren Segmenten der LWS, lasse sich ein wesentlicher Ursachenbeitrag einer besonderen beruflichen Exposition nicht begründen. Weit über 90 vH aller vorzeitigen Bandscheibenveränderungen im Bereich dieses Wirbelsäulenabschnitts fänden und manifestierten sich im Bevölkerungsquerschnitt in den Segmenten L4 bis S1. Diese Veränderungen zeigten im Kollektiv der Gesamtbevölkerung keine Relation zu einer besonderen beruflichen Tätigkeit. Das Heben und/oder Tragen schwerer Lasten sowie die extreme Rumpfbeugehaltung beanspruche unweigerlich auch die mittlere und die obere LWS sowie den Übergang zur BWS, der funktionell zur LWS zu rechnen sei. Entsprechendes gelte auch für die vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen. Ein entscheidendes Indiz für die allein anlagebedingte Genese des Beschwerde- und Schadensbildes beim Kläger sei die Manifestation bereits im ganz jungen Erwachsenenalter von 23 Jahren. Bei diesen Personen bewirkten die noch kräftige wirbelsäulenbegleitende Muskulatur und die Bauchmuskulatur eine solide Stabilisierung und damit Entlastung der Wirbelsäule. Im übrigen sei der Kläger bis

zur erstmaligen Manifestation des Beschwerde- und Schadensbildes noch nicht langjährig wirbelsäulenbelastend tätig gewesen, denn für diesen Zeitpunkt (1970) könne erst eine Expositionszeit von 8 Jahren als gesichert unterstellt werden.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. März 1996 die Anerkennung der Erkrankung als entschädigungspflichtige BK ab. Den hiergegen vom Kläger am 19. April 1996 eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 1996 zurück.

Mit seiner am 14. August 1996 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Argumentation der Gutachter Dr. L./B. sei fehlerhaft und einseitig. Diese hätten nach eigenem Bekunden teilweise schlechte Röntgenaufnahmen aus den Jahren 1980 bis 1985 verwertet. Der Argumentation, daß Bandscheibenvorfälle in den beiden unteren Segmenten der LWS nicht durch schwere Hebe- und Tragearbeiten bzw. Ganzkörperschwingungen verursacht werden könnten, sei nicht zu folgen. Im übrigen sei es nicht richtig, daß er den Mindestbelastungszeitraum für die Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung nicht erfüllt habe, denn er habe - wie in den 50er Jahren noch üblich - schon als Kind im schulpflichtigen Alter als mithelfender Familienangehöriger landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Gerichtsbescheid vom 29. September 1997 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, die Voraussetzungen der BK-Nrn. 2108 und 2110 der Anlage zur BKV lägen nicht vor. Der bei dem Kläger bestehende Bandscheibenschaden sei auf die beiden unteren Segmente der LWS beschränkt.

Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft sei davon auszugehen, daß regelmäßig die auf diesen Bereich der LWS beschränkten bandscheibenbedingten Erkrankungen schicksalsbedingt seien. Im übrigen setzten die genannten BK-Tatbestände die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit voraus. Der Kläger sei jedoch nach wie vor als Landwirt berufstätig.

Gegen den ihm am 22. Oktober 1997 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 19. November 1997 Berufung eingelegt. Er trägt vor, die Schädigungen seiner Wirbelsäule seien auf seine frühzeitige und langjährige Belastung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit zurückzuführen. Diese habe er bisher nicht aufgeben können, weil er dazu finanziell nicht in der Lage sei. Tätigkeiten mit schwerem Heben und Tragen sowie extremen Rumpfbeugehaltungen verrichte er selbstverständlich nicht mehr. Diese würden von anderen Personen auf seinem Hof übernommen. Die Rumpfbeugehaltungen seien bei der heutigen landwirtschaftlichen Bearbeitung auch nicht mehr in dem Umfang wie früher erforderlich. Auch die Lasten seien geringer geworden.

Der Kläger beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts O. vom 29. September 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. März 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 1996 aufzuheben,
2. festzustellen, daß die bei ihm im Bereich der Lendenwirbelsäule bestehenden Bandscheibenschäden Folgen einer Berufskrankheit nach Nrn. 2108 oder 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung sind,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm Verletztenrente in Höhe von mindestens 20 vH der Vollrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des

Die Beklagte hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Dem Senat haben außer der Gerichtsakte die Verwaltungsunterlagen der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeß- und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und damit insgesamt zulässig. Das Rechtsmittel des Klägers ist jedoch nicht begründet. Der Senat konnte über die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da sich die Verfahrensbeteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der in diesem Verfahren erhobene Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da er einen vor dem 1. Januar 1997 und damit vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) eingetretenen Versicherungsfall geltend macht (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Das gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulässige Feststellungsbegehren des Klägers ist nicht begründet. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BKV vom 18. Dezember 1992 (BGBI. I, 2343) hat die Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 1993 u.a. die Nrn. 2108 und 2110 in die Anlage zur BKV aufgenommen. Hiernach gehören zu den BKen bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung sowie bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkungen von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Der Senat braucht hier nicht die Frage zu erörtern, ob die Verordnungsgeberin mit der durch die o.g. Änderungsverordnung erfolgte Aufnahme der Nr. 2108 in die Liste der BKen gegen die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 551 Abs. 1 Satz 3 RVO verstoßen hat und dieser BK-Tatbestand demgemäß keine wirksame Anspruchsgrundlage darstellt (vgl. das Urteil des Senats vom 5. Februar 1998 - L 6 U 178/97 -). Unabhängig von diesen generellen Bedenken scheidet der Anspruch des Klägers hier bereits aus anderen Gründen. Der Senat vermag vorliegend nicht festzustellen, daß die für die Annahme einer dieser BKen erforderlichen medizinischen Voraussetzungen vorliegen. Nach den überzeugenden Ausführungen der von der Beklagten gehörten Gutachter Dr. L. und B. (vgl. Gutachten vom 11. Oktober 1995) sprechen Art und Ausmaß der Veränderungen an der LWS des Klägers gegen eine berufsbedingte Verursachung. Die Auswertung der ihnen vorgelegten Röntgenaufnahmen der LWS aus den Jahren 1980, 1984 und 1985 hat eine bandscheibenbedingte Erkrankung in Gestalt einer Verschmälerung der Zwischenwirbelräume - jeweils einhergehend mit einem Bandscheibenvorfall - vor allem im Bereich der Wirbelkörper

L5/S1 sowie in diskreter Form auch im Bereich L4/5 ergeben. In Übereinstimmung mit der vom Senat schon vor Verkündung seines Urteils vom 5. Februar 1998 a.a.O. vertretenen Auffassung haben die Gutachter zutreffend darauf hingewiesen, daß vorzeitige Bandscheibenveränderungen allein an einem der beiden unteren Segmente oder an den beiden unteren Segmenten der LWS einen wesentlichen Ursachenbeitrag durch eine schädigende berufliche Exposition nicht begründen können, weil auch die in der Gesamtbevölkerung auftretenden Bandscheibenschäden zu mehr als 90 vH der Fälle diesen Bereich betreffen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse biomechanischer Untersuchungen und Berechnungen, die für das unterste Segment der LWS (L5/S1) nur eine um etwa 30 vH höhere Belastung als für das oberste Segment (L1/L2) ergeben haben, war zu erwarten, daß bei entsprechender schädigender Exposition auch die ebenfalls belasteten oberen Segmente der LWS - wenn auch nacheilend - Veränderungen aufwiesen (vgl. hierzu aus dem medizinischen Schrifttum u.a. Ludolph/Spohr/Echtermeyer, BG 1994, 349; Hanses/Heinz/Bruns/Rinke, BG 1994, 433). Der von anderen Autoren vertretenen Gegenauffassung, daß für bestimmte Belastungsformen der positive Nachweis eines berufsbedingten auch bei vorwiegend bi- oder monosegmentalen Schadens geführt werden könne (vgl. z.B. Schröter, BG 1994, 510, 512; Seehausen, Med.Sach. 1995, 203, 204; vgl. auch das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1995 - L 15 U 89/95 -), vermag der Senat wegen der vorstehend wiedergegebenen biomechanischen und medizinischen Erkenntnisse nicht zu folgen (vgl. im einzelnen das Senatsurteil vom 6. Juni 1996 - L 6 U 250/95 -). Diese Erwägungen gelten auch für die BK-Nr. 2110, denn nach den überzeugenden Ausführungen der Gutachter Dr. L./B. belasten auch vertikal einwirkende Ganzkörperschwingungen im Sitzen alle Segmente der LWS - und zwar aufgrund von biomechanischen Untersuchungen und Berechnungen - in etwa gleicher Größenordnung.

Der Senat hat keine Bedenken, seine Beurteilung auf die von den Gutachtern Dr. L./B. mitgeteilten Befunde der röntgenologischen Untersuchungen in den Jahren 1980, 1984 und 1985 zu stützen, denn die bandscheibenbedingten Erkrankungen, auf die der Kläger sein Feststellungs- und Rentenbegehren stützt, lagen bereits damals vor. Eine weitere Verschlimmerung ist nach der Aktenlage nicht erkennbar und vom Kläger auch nicht geltend gemacht worden. Zwar war er entsprechend den Angaben des Allgemeinarztes Dr. Sch. in seinem Befundbericht für die Beklagte vom 19. August 1993 noch im Juni/Juli 1993 wegen LWS-Beschwerden in Behandlung. Als Diagnose hat dieser jedoch allein ein L5/S1-Syndrom links angegeben, das er als Folge der im Jahre 1980 erfolgten Bandscheibenoperation ansah. Wären aber die im Jahre 1980 und 1985 nach 18 bzw. 23jähriger Exposition festgestellten bandscheibenbedingten Erkrankungen (1980: Bandscheibenvorfall im Segment LS/S1 mit Aufhebung des Achillessehnenreflexes links bei deutlicher Verschmälerung des Zwischenwirbelraums zwischen dem 5. Lendenwirbelkörper und dem Kreuzbein; 1985: links-medio-lateraler Bandscheibenvorfall in Höhe L4/L5 bei diskreter Verschmälerung des Zwischenwirbelraums zwischen diesen Segmenten) letztlich Folgen überdurchschnittlicher mechanischer Belastungen der LWS durch schweres Heben und Tragen, Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung oder vorwiegend vertikaler Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen - gewesen, hätten sich schon damals belastungstypische röntgenologische Veränderungen feststellen lassen müssen.

Bei dieser Beurteilung der Sach- und Rechtslage bedarf es keiner Feststellungen zum Vorliegen der arbeitstechnischen

Voraussetzungen und zum Zeitpunkt der Aufgabe der
evtl. verrichteten schweren körperlichen Arbeiten.
Nach alledem kann die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.
Es hat kein Anlaß bestanden, die Revision zuzulassen.